

Der Präsident des
Oberverwaltungsgerichts
Berlin-Brandenburg

- 6102 E-1-2014/1 -

Benutzungsordnung
für die Bibliothek des Oberverwaltungsgerichts
Berlin-Brandenburg

Inhalt

I. Benutzungsberechtigung.....	2
II. Leihverfahren	2
III. Leihfristen.....	3
IV. Rückgabe	3
V. Behandlung entliehener bzw. benutzter Literatur, Anzeigepflichten	4
VI. Haftung, Ersatzpflicht.....	4
VII. Verhalten in den Räumen der Bibliothek.....	4
VIII. Öffnungszeiten	5
IX. Inkrafttreten der Benutzungsordnung.....	5

I. Benutzungsberechtigung

Zur Benutzung der Bibliothek des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg sind in erster Linie die Gerichtsangehörigen berechtigt.

Folgende Externe sind zur Benutzung des Lesesaals der Bibliothek berechtigt:

1. bei Landes- und Bundesbehörden in Berlin und Brandenburg beschäftigte Personen, sofern sie ein dienstliches Interesse nachweisen,
2. Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen und sonstige amtlich zugelassene Prozessvertreterinnen und Prozessvertreter aus Anlass eines Gerichtstermins,
3. dem Oberverwaltungsgericht zur Ausbildung zugewiesene Referendare und Referendarinnen und Studierende während des Studienpraktikums beim Oberverwaltungsgericht sowie Referendare und Referendarinnen aus Anlass der Teilnahme an einer öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft im Gebäude des Oberverwaltungsgerichts. Diese Personen haben sich durch eine Bescheinigung über die Zuweisung/das Praktikum/die Arbeitsgemeinschaft auszuweisen,
4. andere Personen, Verbände oder Organisationen mit Genehmigung des Kurators oder der Kuratorin oder der Bibliotheksleitung, sofern ein begründetes Bedürfnis glaubhaft gemacht werden kann.

Die Benutzung des im Lesesaal aufgestellten Kopiergeräts ist nur Gerichtsangehörigen und nur für dienstliche Zwecke gestattet.

II. Leihverfahren

Gerichtsangehörige dürfen Bücher und Zeitschriften zur Mitnahme in die Diensträume oder in die Wohnung ausleihen.

Im Lesesaal befindliche, nicht in mehreren Exemplaren vorhandene Bücher und Zeitschriften dürfen grundsätzlich nicht ausgeliehen werden. Die Leitung der Bibliothek kann hiervon Ausnahmen genehmigen, sofern ein besonderes Bedürfnis besteht und der Bibliotheksbetrieb im Übrigen dies zulässt.

An andere Dienststellen, vorrangig an das Verwaltungsgericht Berlin, werden Bücher und Zeitschriften ausgeliehen, soweit nicht die Interessen des Oberverwaltungsgerichts beeinträchtigt werden.

Benötigen Gerichtsangehörige ein Buch zu dauerndem dienstlichen Gebrauch, so kann es auf Antrag in die jeweilige Handbibliothek eingestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Bibliotheksleitung, im Falle der Ablehnung der Kurator oder die Kuratorin.

Die Mitnahme von Büchern und Zeitschriften zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ist nur gegen Abgabe der unterschriebenen Leihkarte zulässig.

Die Benutzung von Büchern und Zeitschriften in den Sitzungen oder bei Beratungen der Senate geht jeder anderen Benutzung vor.

Entlehene Bücher und Zeitschriften dürfen nur in Ausnahmefällen (z.B. Umlauf im Senat), insbesondere bei Eilbedürftigkeit, an Dritte weitergegeben werden. Die Weitergabe außerhalb des eigenen Senats ist dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen.

III. Leihfristen

Aus dem Lesesaal entlehene Bücher und Zeitschriften sind schnellstmöglich zurückzugeben. Ist das Werk in mehreren Exemplaren vorhanden, kann die Leihfrist auf Antrag verlängert werden.

Bei im Magazin befindlichen Werken beträgt die Leihfrist für Gerichtsangehörige einen Monat. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Für Externe gilt das Prinzip einer Präsenzbibliothek. Im Ausnahmefall setzt das Bibliothekspersonal die Leihfrist fest.

Vor einer länger als eine Woche währenden Abwesenheit sind alle entliehenen Bücher und Zeitschriften - mit Ausnahme der Handbibliothek - zurückzugeben.

Werden entlehene Werke dringend benötigt, sind sie auf Ersuchen des Bibliothekspersonals ohne Rücksicht auf die Leihfrist zurückzugeben.

IV. Rückgabe

Spätestens mit Ablauf der Leihfrist sind die entliehenen Bücher und Zeitschriften unaufgefordert zurückzugeben.

Wird der Rückgabepflicht trotz Aufforderung nicht genügt, ergeht eine weitere Aufforderung, das entlehene Werk binnen einer von der Bibliotheksleitung zu bestimmenden Frist zurückzugeben. Die erneute Aufforderung wird zugestellt und enthält den Hinweis auf das Recht zur Ersatzbeschaffung (siehe VI – Haftung, Ersatzpflicht).

Nach erfolglosem Ablauf der durch die Bibliotheksleitung gesetzten Frist ist das Oberverwaltungsgericht berechtigt, das entliehene Werk als verloren zu betrachten und nach Abschnitt VI zu verfahren (Ersatzbeschaffung bzw. Wertersatz).

V. Behandlung entliehener bzw. benutzter Literatur, Anzeigepflichten

Die Bibliothekseinrichtungen sowie die entliehenen oder benutzten Bücher und Zeitschriften einschließlich der Exemplare der Handbibliothek sind mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und vor jeglicher Beschädigung zu schützen. Es ist insbesondere untersagt, in den Werken Stellen an- oder auszustreichen, Randbemerkungen anzufügen oder Eintragungen vorzunehmen. Den Loseblattsammlungen und Ordnern dürfen Blätter nur zum Zweck der Ablichtung entnommen werden.

Während der Benutzung entstandene Beschädigungen an Büchern und Zeitschriften oder deren Verlust sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen.

VI. Haftung, Ersatzpflicht

Der oder die Nutzende haftet für Verluste und Schäden an Bibliotheksgut nach den gesetzlichen Vorschriften.

Wird für verlorene, beschädigte oder nicht zurückgegebene Bücher bzw. Zeitschriften nicht innerhalb einer der Leitung der Bibliothek zu bestimmenden Frist ein vollwertiges Ersatzexemplar beschafft, ist das Oberverwaltungsgericht berechtigt, auf Kosten des oder der Nutzenden ein Ersatzexemplar zu beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz festzusetzen.

Bei unersetzbaren Werken kann voller Wertersatz verlangt werden.

Die Festsetzung des Wertersatzes oder der Kosten des Ersatzexemplars einschließlich der Kosten für die Wiederbeschaffung erfolgt durch Leistungsbescheid.

VII. Verhalten in den Räumen der Bibliothek

Jegliches Verhalten, das den ordnungsgemäßen Ablauf des Bibliotheksbetriebes stört, ist zu unterlassen. Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

Die Mitnahme von Taschen, Schirmen und ähnlichen Gegenständen in den Lesesaal ist nicht gestattet. Zur Aufbewahrung dieser Gegenstände sowie von nicht verderblichen und nicht gefährlichen Materialien stehen Schließfächer zur Verfügung; die Schließfächer dürfen nur bis zur Schließung der Bibliothek am selben Tag benutzt werden. Tiere dürfen nicht mitgeführt werden; ausgenommen sind Assistenzhunde.

Mitgebrachte Bücher, Zeitschriften und Ähnliches sind beim Betreten und beim Verlassen der Bibliothek unaufgefordert vorzuzeigen.

Im Lesesaal hat größtmögliche Ruhe zu herrschen. Die Benutzung von Handys sowie unangemessenes Verhalten ist nicht gestattet.

VIII. Öffnungszeiten

Für Externe ist die Bibliothek montags bis donnerstags von 9.00 - 16.00 Uhr und freitags von 9.00 - 13.00 Uhr geöffnet.

IX. Inkrafttreten der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Berlin, den 9. März 2020

Der Präsident des
Oberverwaltungsgerichts
Berlin-Brandenburg

Buchheister